Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Zwei neue Urteile zur Meinungs- und Informationsfreiheit

IRIS 1999-6:1/2

Dirk Voorhoof
Menschenrechtszentrum, Universität Gent und Legal Human Academy

1. Bladet Tromso und Stensaas gegen Norwegen: verleumderische Behauptungen, Veröffentlichung eines geheimen Dokuments und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention Im Jahr 1992 wurden die Zeitung Bladet Tromso und ihr Redakteur Pal Stensaas von einem norwegischen Bezirksgericht wegen Verleumdung verurteilt. Die Zeitung hatte mehrere Artikel über die Robbenjagd und den amtlichenaber geheimen - „Lindberg-Bericht", in dem von mehreren Verstößen gegen die Robbenjagdvorschriften die Rede ist, veröffentlicht. Konkret enthielten der Artikel und der Bericht Vorwürfe gegen fünf Besatzungsmitglieder des Robbenfangschiffs M/S Harmoni , die für den Einsatz rechtswidriger Methoden zum Töten von Robben verantwortlich gemacht wurden. Obwohl die Namen der Betroffenen gestrichen waren, verklagten die Besatzungsmitglieder der M/S Harmoni die Zeitung und ihren Redakteur wegen Verleumdung. Das Bezirksgericht war der Auffassung, daß einige der beanstandeten Aussagen in dem Artikel und dem Bericht tatsächlich „null und nichtig" seien, und verurteilte die Zeitung und den Redakteur zur Zahlung von Schadenersatz an die Kläger. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam dagegen zu dem Schluß, daß die Verurteilung durch das norwegische Bezirksgericht einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt.

Der Gerichtshof berücksichtigte den gesamten Hintergrund, vor dem die fraglichen Aussagen erfolgt waren, vor allem die Kontroverse um die Robbenjagd, die Norwegen damals erregte, und das öffentliche Interesse an diesen Fragen. Außerdem unterstrich der Gerichtshof, daß die Art und Weise der fraglichen Berichterstattung nicht allein im Licht der beanstandeten Artikel zu betrachten sei, sondern im breiteren Zusammenhang der Berichterstattung der Zeitung zum Thema Robbenjagd. Dem Gericht zufolge waren „die streitgegenständlichen Artikel Teil einer laufenden Debatte von offensichtlichem Belang für die lokale, nationale und internationale Öffentlichkeit, in der die Ansichten einer breiten Auswahl interessierter Akteure wiedergegeben wurden".

Der Gerichtshof betonte, daß Artikel 10 der Konvention selbst bei der Berichterstattung der Medien über Fragen von öffentlichem Interesse keine uneingeschränkte Meinungsfreiheit garantiere, da für die Besatzungsmitglieder das Recht auf Schutz der Ehre und des guten Rufes sowie die Unschuldsvermutung bis zum Beweis ihrer Schuld an einer Straftat gelten. Dem

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Gerichtshof zufolge waren einige Anschuldigungen in den Artikeln der Zeitung relativ schwer, doch der mögliche negative Effekt der streitgegenständlichen Aussagen auf den guten Ruf oder die Rechte der einzelnen Robbenjäger sei durch verschiedene Faktoren erheblich abgeschwächt worden. Insbesondere war der Gerichtshof der Auffassung, daß „die Kritik kein Angriff auf alle Besatzungsmitglieder oder ein bestimmtes Besatzungsmitglied war". Andererseits müsse die Presse in Beiträgen zur öffentlichen Debatte über Fragen von legitimem Interesse normalerweise berechtigt sein, sich auf den Inhalt amtlicher Berichte zu stützen, ohne unabhängige Recherchen durchführen zu müssen, da sonst die „wichtige öffentliche Kontrollfunktion" der Presse untergraben werden könne.

Der Gerichtshof kam zu folgendem Schluß: „Unter Berücksichtigung der verschiedenen Faktoren, die den wahrscheinlichen Schaden für den guten Ruf des einzelnen Robbenjägers begrenzen, und der Situation, wie sie sich Bladet Tromso zum damaligen Zeitpunkt darstellte, ist der Gerichtshof der Auffassung, daß sich die Zeitung berechtigterweise auf den amtlichen Lindberg-Bericht stützen konnte, ohne die Richtigkeit der darin berichteten Fakten selbst überprüfen zu müssen. Er sieht keinen Grund zu bezweifeln, daß die Zeitung diesbezüglich in gutem Glauben gehandelt hat." Erwähnenswert ist, daß 4 der 17 Richter eine abweichende Minderheitsmeinung zu Protokoll gaben. Ihrer Meinung nach hat der Gerichtshof dem guten Ruf der Robbenjäger nicht genug Gewicht beigemessen. Die Minderheit kritisierte auch die Veröffentlichung des geheimen Berichts und die ungeprüfte Übernahme der darin enthaltenen Anschuldigungen in den Artikel: „Wie konnte es ‚berechtigt` sein, sich auf diesen Bericht zu verlassen, wenn die Zeitung genau wußte, daß das Ministerium angeordnet hatte, den Bericht nicht an die Öffentlichkeit kommen zu lassen, weil er möglicherweise verleumderische Bemerkungen über Privatpersonen enthielt?" In einer ungewöhnlich scharfen Schlußfolgerung formulierte die Minderheit, der Gerichtshof sende an die Presse in Europa die falschen Signale aus, und das Urteil untergrabe die Achtung der ethischen Grundsätze, die die Medien freiwillig beachten. Ihr endgültiges Fazit lautete: „Artikel 10 mag das Recht der Presse schützen, zu übertreiben und zu provozieren, nicht aber den guten Ruf von Privatpersonen mit Füßen zu treten." Damit es aber kein Mißverständnis gibt: Das Urteil vom 20. Mai 1999 im Fall Bladet Tromso gegen Norwegen hat weitreichende Folgen für die Interpretation des Gleichgewichts zwischen journalistischer Freiheit und dem Schutz der Rechte und des guten Rufs des einzelnen. Es steht außer Frage, daß sich eine klare Mehrheit des Gerichtshofs auf die Seite der öffentlichen Kontrollfunktion der Medien und der kritischen Berichterstattung über Fragen von öffentlichem Interesse gestellt hat. Auch wenn diese Freiheit nicht gänzlich unbeschränkt ist, so ist sie doch, nach der tatsächlichen Rechtsprechung des Gerichtshofs, bei der Berichterstattung der Presse über Fragen von ernstem öffentlichem Interesse äußerst groß. 2. Rekvényi gegen Ungarn: Politik, Polizei und Meinungsfreiheit Dieser Fall betrifft das in der ungarischen Verfassung enthaltene Verbot der politischen Betätigung für Polizeibeamte und Angehörige der Streitkräfte. Nach

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

Meinung des Budapester Polizisten Rekvényi verletzt dieses Verbot nicht nur seine Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11), sondern auch seine (politische) Meinungsfreiheit (Art. 10). Der Gerichtshof räumte zwar ein, daß die Beschränkung der Mitwirkung des Klägers an politischen Aktivitäten ein Eingriff in sein Recht auf freie Meinungsäußerung sei, war aber der Meinung, daß dieser Eingriff durch den zweiten Absatz von Artikel 10 gedeckt sei. Tatsächlich sei der Eingriff per Gesetz vorgeschrieben, habe ein legitimes Ziel (Schutz der inneren und äußeren Sicherheit und Vermeidung von Unruhen) und sei in einer demokratischen Gesellschaft notwendig. Der Gerichtshof erkannte an, daß es in jeder demokratischen Gesellschaft ein legitimes Ziel sei, eine politisch neutrale Polizei zu haben. Andererseits, so stellte der Gerichtshof fest, sei das Verbot der politischen Betätigung für Polizisten nicht absolut. So seien auch Polizisten berechtigt, einige Aktivitäten zu unternehmen, die es ihnen erlauben, ihre politischen Meinungen und Präferenzen zu artikulieren, etwa durch die Unterstützung von Kandidaten, die Teilnahme an friedlichen Versammlungen, die Abgabe von Erklärungen für die Presse, das Auftreten im Radio und im Fernsehen und das Veröffentlichen von Werken zur Politik. Der Gerichtshof kam einstimmig zu dem Schluß, daß kein Verstoß gegen Artikel 10 oder 11 der Konvention vorliege.

Bladet Tromso and Stensaas v. Norway

https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-58369

Bladet Tromso und Stensaas gegen Norwegen

Rekvényi v. Hungary

https://hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-58262

Rekvényi gegen Ungarn

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Europarat) 2025